

Zone mit Planungspflicht Nr. 3 (ZPP)

Gipsbruch Morgenberg

Baureglementsänderung Art. 34 Abs. 2 und Art. 58

Exemplar für die Auflage

bestehend aus:

Vorschriften zum Zonenplan

10. März 2026

Art. xx	ZPP 3 «Gipsbruch Morgenberg»	1	Für die Zonen mit Planungspflicht ZPP 3 gelten die folgenden Bestimmungen: ¹ Der Wirkungsbereich (Perimeter) der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» ist in der zugehörigen Zonenplanänderung Nr. 10 dargestellt.
	Planungszweck	2	¹ Die ZPP «Gipsbruch Morgenberg» bezweckt den Abbau von Sulfatgestein und allfällig weiteres verwertbares Gesteinsmaterial für den Bedarf während den nächsten rund 50 Jahren. ² In dieser Zone sind alle für den Betrieb des Steinbruchs notwendigen Aktivitäten, Gebäude, Anlagen und Installationsplätze zulässig. ³ Die Umsetzung der ZPP erfolgt mittels zwei zeitlich etappten Überbauungsordnungen. ⁴ Die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (Sektor 1) regelt den Gesteinsabbau für rund 25 Jahre ab der Rechtskraft der ZPP. ⁵ Die nachfolgende noch zu erlassende Überbauungsordnung «Erweiterung Süd» (Sektor 2) soll den Gesteinsabbau für weitere rund 25 Jahre sicherstellen. ⁶ Die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» umfasst diejenige Fläche, die zur Deckung des mittelfristigen Bedarfs von rund 25 Jahren an Sulfatgestein und allfällig weiteres verwertbares Gesteinsmaterial für den Bedarf benötigt wird. ⁷ Die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» regelt: - Abbau und Wiederauffüllung - Betriebsflächen, Gebäude und Anlagen - Endgestaltung und Rekultivierung - Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ⁸ Die Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» und ihre Anpassungen werden durch den Gemeinderat von Krattigen beschlossen und vom AGR genehmigt. ⁹ Die ZPP verfolgt folgende Ziele: - Die langfristige Versorgung für den Bedarf mit Sulfatgestein und allfällig weiteres verwertbares Gesteinsmaterial unter Minimierung der Auswirkungen auf die Umwelt, Natur und Landschaft. - Die Wiederherstellung der vor dem Abbau vorhandenen natürlichen Lebensräume. - Die Erhaltung des Streusiedlungscharakters der Landschaft, indem die bestehenden Bauten, welche zum Zwecke des Abbaus abgebrochen werden müssen, nach Auffüllung wiederaufgebaut werden. Als Grundlage für den Wiederaufbau dienen die Grundbucheinträge, die Dokumentation vor dem Abbruch sowie Orthofotos der bestehenden Bauten

			- Eine Endgestaltung, die sich gut in den Charakter der umliegenden Landschaft integriert. - Den quantitativ und qualitativ gleichwertigen Ersatz für die durch den Abbau und den Betrieb verursachten Beeinträchtigungen in der Natur.
	Art und Mass der Nutzung	3	¹ Der Abbau erfolgt nach Massgabe der (hydro)geologischen Voraussetzungen, der Stabilität sowie dem qualitativen und quantitativen Materialbedarf. ² Die Volumen des Abbaus und die genauen Abbaukoten werden in den entsprechenden Überbauungsordnungen festgelegt.
	Grundsätze	4	¹ Die offenen Flächen werden betrieblich soweit möglich minimiert. ² Im Grundsatz gilt dabei ein dreiphasiges Abbau- und Auffüllprinzip, das zeitlich parallel verläuft: - eine Phase befindet sich im Abbau, - eine Phase befindet sich in der teilweisen Wiederauffüllung und eine Phase befindet sich in der vollständigen Auffüllung und Rekultivierung. ³ Das innerhalb des ZPP-Perimeters liegende Landschaftschongebiet wird mit dessen Genehmigung aufgehoben. ⁴ Nach Abschluss der Rekultivierung wird das Landschaftschongebiet in einem ordentlichen Verfahren wieder dem Endzustand überlagert. ⁵ Die Strassenerschliessung des Steinbruchs erfolgt mit einem neuen Anschluss direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse 1114 Leissigen - Krattigen. ⁶ Das Material aus dem Abbau im Perimeter der ZPP (Teil Erweiterung Süd) ist möglichst mittels einer Materialförderanlage ins bestehende Betriebsareal zu befördern. ⁷ Das abgebaute Gesteinsmaterial wird ab bestehendem Bahnanschluss mit der Bahn abtransportiert und befördert. In begründeten Fällen (wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen für die Region, etc.) können Transporte ausnahmsweise mit LKWs durchgeführt werden. ⁸ Das Auffüllmaterial wird ab dem neuen Strassenanschluss mit LKW transportiert. Dafür sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen betriebsinternen Transportpisten innerhalb des Perimeters der ZPP zu befahren. ⁹ Folgende Grundsätze und Massnahmen gelten für die Endgestaltung des Steinbruchs: - Landwirtschaftliche Nutzung - Forstliche Nutzung in Zonen temporärer Rodung oder Kompensation definitiver Rodung - Rückbau aller Bauten und Anlagen und der Installationsflächen ¹⁰ Die Endgestaltung beinhaltet: - Stufenrekultivierung

			- Weideland - Mager-/Trockenwiesen - Waldflächen - Feuchtbiotopflächen ¹¹ Der Endgestaltungsplan zur ZPP hat hinweisenden Charakter. ¹² In der UVP-Voruntersuchung sind unter Kapitel 5.17 «Flora, Fauna, Lebensräume» und Kapitel 5.18 «Landschaft und Ortsbild» die Pflichten für Ausgleich und Ersatz aufgelistet. ¹³ Die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen orientieren sich an folgenden Grundsätzen: - Werden geschützte Lebensräume tangiert, müssen diese ersetzt werden. - Betroffene Orchideenstandorte sind umzusiedeln. - Grossflächige Massnahmen sind punktuellen Massnahmen vorzuziehen. - Die Massnahmen sind grundeigentümergebunden zu sichern. ¹⁴ Im Perimeter der zukünftigen UeO 2 (Sektor 2) besteht ein Gefahrenhinweis auf Lawinen und Rutschungen. ¹⁵ Die Lawinengefahr wird durch angepasstes Abbauvorgehen gebannt. Dieses Vorgehen wird in der Detailplanung zur UeO 2 (Sektor 2) entsprechend geplant und vorgesehen. ¹⁶ Die Rutschgefahr wird durch Hangdrainagen im Sicherheitsbereich eliminiert. In der Detailplanung zur UeO 2 (Sektor 2) wird überprüft, wo Hangdrainagen notwendig sind und wo allenfalls noch Hangverbauungen (z.B. Holzkasten, Vernagelungen etc.) als zusätzliche Massnahmen im Sicherheitsbereich notwendig sind. Hangdrainagen sind oberflächlich nicht sichtbar. Hangverbauungen werden landschaftsverträglich geplant und ausgeführt. ¹⁷ Im Bereich der UeO 1 (Sektor 1) sind keine Naturgefahrenschutzmassnahmen notwendig oder geplant ¹⁸ Die Betreiberin organisiert in den Phasen der Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Standortgemeinde, kantonalen Fachstellen, drei unabhängigen Fachpersonen Landschaftsschutz und weiteren Interessierten (Steinbruchkommission). Die Gemeinde Krattigen ist mit zwei Mitgliedern des Gemeinderats vertreten. ¹⁹ Die Aufgaben der Steinbruchkommission sind in einem von der Gemeinde Krattigen verabschiedeten Pflichtenheft festgehalten. ²⁰ Die Kosten, die sich aus Begleitung, Endgestaltung sowie ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ergeben, werden vollständig durch die Betreiberin finanziert.
	Lärmempfindlichkeitsstufe	5	ES III

Art. 58 Abs. 1

Inkrafttreten

Die ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung 17.04. – 16.05.2023

Erste Vorprüfung vom 19.03.2025
Abschliessende Vorprüfung vom 19.12.2025

Publikation im Amtsblatt

Publikation im amtlichen Anzeiger

Öffentliche Auflage

Eingegangene Einsprachen

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am
Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

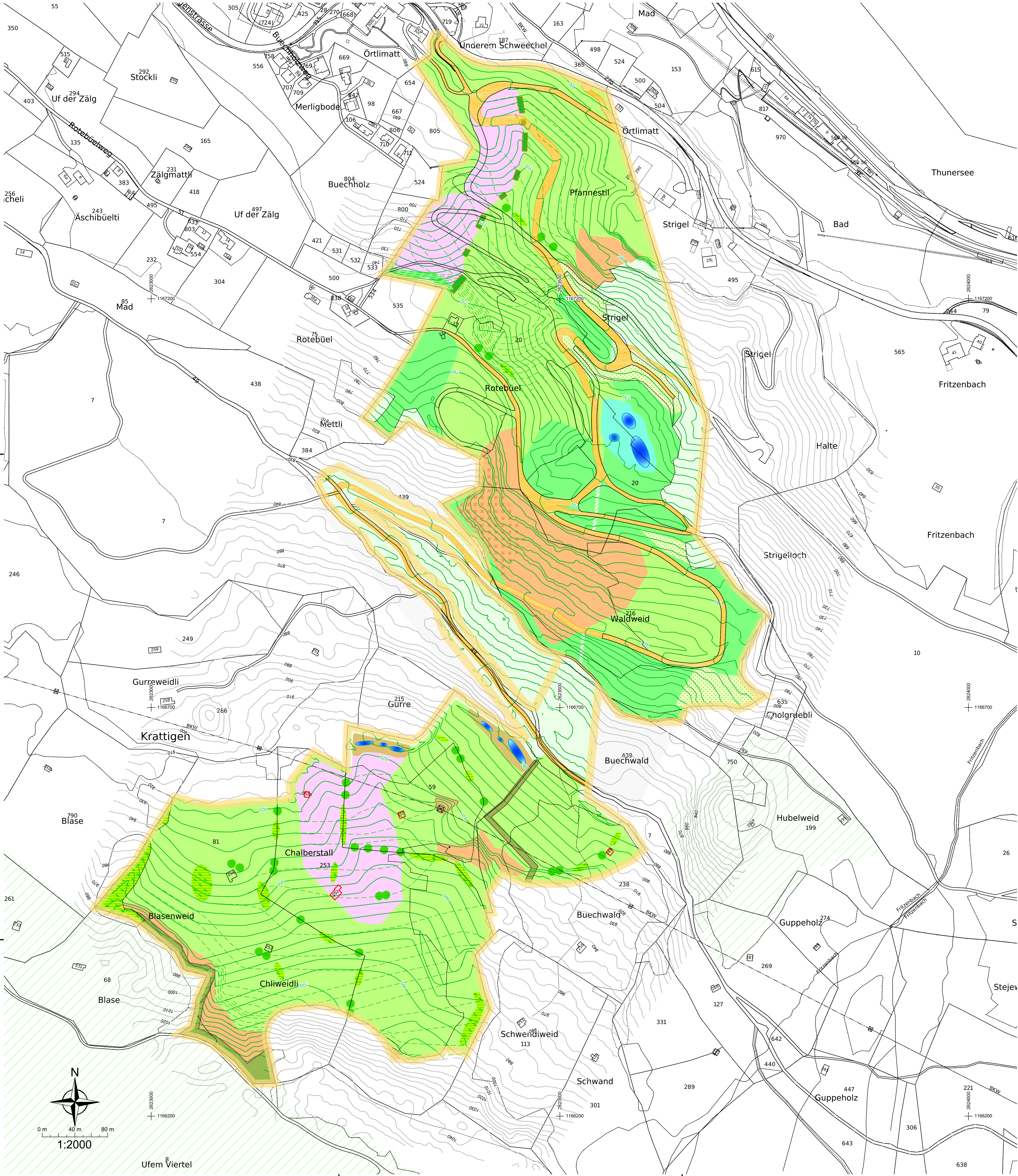
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Krattigen, den Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR):

ANHANG A

Endgestaltungsplan mit hinweisendem Charakter



VERWENDETE GRUNDLAGEN		
Plan	Firma	Stand
AV Daten	Geoportal	30.04.2025

LEGENDE	
ZPP Perimeter Endgestaltung max. Endgestaltung min. Wegnetz in der Endgestaltung Projekt Gebäude (ungefähre Lage)	Wald / Gewässer / Strassen (gem. AV-Daten) Bestehendes Terrain
Werkleitungen Elektro Freileitung	Gestaltungselemente: Stilgewässer Einzelbaum Baum- / Buschgruppe Hecke Heckenfragmente Rekultivierung: Weideland Biotop (ökologisch gestaltete Retentionsfläche für Hangwasser) Feuchtwiese Magerwiese / Trockenwiese Stufenrekultivierung Stufenrekultivierung mit Waldcharakter Böschung mit Buschwerk Wald Aufforstung Wald nicht Aufforstung

Kanton Bern

Gemeinde Krattigen

Zone mit Planungspflicht Nr.3

Gipsbruch Morgenberg

Exemplar für die Auflage

Endgestaltung mit hinweisendem Charakter

Situation 1:2000

Anhang zu Vorschriften ZPP

CSDINGENIEURE+

VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG

Belpstrasse 48

CH-3007 Bern

www.csd.ch

t +41 31 970 35 35

f +41 31 970 35 36

e bern@csd.ch

Massstab

1:2000

Gezeichnet DKA / 10.03.2026

Geprüft DOB / 10.03.2026

Auftrags Nr.

Freigegeben DOB / 10.03.2026

Format

840 x 750

Phase

Anhang

Index

DCH000396.01334

A

loading csdpdtag(BE)chvBE09336.120334_Auftrag01_Planne_ACA20BE09336_12_ZPP_Endgestaltung.dwg